

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Zustelladresse:
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

RR/tm 312

Bern, 11. März 2009

Datenschutz bei der Benutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Für die Gelegenheit, zum Entwurf einer Revision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen. Auch wenn die Anwaltschaft, soweit ersichtlich, nicht direkt von der Revision des Erlasses betroffen ist, benützen wir gerne die Gelegenheit, einige grundsätzliche Bemerkungen anzubringen.

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) teilt die Auffassung des Bundesamtes für Justiz, dass auch das Aufbewahren (Speichern) der Kommunikationsranddaten eine Form der Bearbeitung von Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes darstellt und deshalb einer formellgesetzlichen Grundlage bedarf. Er begrüsst die Absicht, die neuen Datenschutzbestimmungen in ein bestehendes Gesetz einzufügen und von einer Revision des Datenschutzgesetzes (DSG) abzusehen.

Zwar ist die Umschreibung der elektronischen Infrastruktur in Art. 57j des Entwurfes relativ weit gefasst und zudem nicht abschliessend. So fallen namentlich Datenverarbeitungsanlagen oder Datenspeicher unter diesen Begriff. Damit könnte auch ein Webserver, auf dem allgemein zugängliche Informationen der Bundesverwaltung oder der Bundesgerichtsbarkeit (wie beispielsweise admin.ch oder bger.ch) zur Verfügung gestellt werden, unter diesen Begriff fallen, wodurch möglicherweise auch die Nutzung solcher Websites durch beliebige Dritte vom Geltungsbereich der Revisionsvorlage erfasst würde. Auch wenn der Begriff der elektronischen Infrastruktur des Bundes in den zugehörigen Erläuterungen nicht näher umschrieben wird, gehen wir doch davon aus, dass damit diejenige Infrastruktur gemeint ist, die primär durch die Bundesangestellten sowie einzelne weitere Kreise (z.B. Armeeangehörige, Parlamentarier) genutzt wird. Obwohl in den Erläuterungen zu Art. 57j etwas gar offen auch von "Dritten" gesprochen wird, glauben wir dennoch, dass der Kreis der betroffenen Personen eng zu ziehen ist. Namentlich fällt nach unserem Verständnis der Zugriff auf die verschiedenen Websites der Bundesverwaltung

und der Bundesgerichtsbarkeit nicht unter die Nutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes.

Der SAV regt deshalb an, den Begriff der elektronischen Infrastruktur des Bundes näher und enger zu umschreiben und insbesondere gegenüber nicht erfassten Nutzungen abzugrenzen.

Soweit unsere Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Schweizerischer Anwaltsverband

Ernst Staehelin
Präsident SAV

René Rall
Generalsekretär SAV